Satzung der
Sportschützen Püttlingen 1904 e.V

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportschützen Püttlingen 1904 e.V" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz„e.V". Der Verein hat seinen Sitz in 66346 Püttlingen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, die Abhaltung von schießsportlichen Veranstaltungen Der Verein ist ***ausschließlich*** *Mitglied im Schützenverband Saar (SVS) und im Deutschen Schützenbund (DSB), dessen Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen er anerkennt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.*
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Entschädigung für die im Interesse des Vereines entstandenen Reisekosten und Tagegelder wird in der vom Vorstand festgesetzten Höhe ersetzt. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Personen unter 18 Jahre müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches hat der Antragsteller das Recht, eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung zu beantragen. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu zahlen und die Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen. Die Höhe des in Geld zu leistenden Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Erhebung einer Umlage und deren Höhe wird werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt, wobei die Umlage für das Mitglied das Fünffache seines Jahresbeitrages nicht übersteigen darf. Die Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind weiter verpflichtet, als Beitrag für den Verein Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Zahl der von diesen Mitgliedern pro Kalenderjahr zu erbringenden Arbeitsstunden und der für den Fall der Nichterbringung der Arbeiten pro Stunde zu zahlende Ersatzbeitrag werden von dem Vorstand beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1) mit dem Tod des Mitglieds;
2) durch freiwilligen Austritt;
3) durch Streichung von der Mitgliederliste;
4) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen wiederholt oder gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung

einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu, die innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden muss und über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

§ 6 Datenschutz (lt. DSGVO –Datenschutzgrundverordnung)

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein gespeichert, und verarbeitet. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung der gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, Sperrung der gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war. Dem Vorstand sowie den ehrenamtlich Tätigen ist untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden des vorstehend Genannten aus den entsprechenden Gremien und Tätigkeiten weiter. Die notwendigen Daten werden an den Schützenverband Saar weitergeleitet.
Wir speichern ihren persönlichen Daten auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinweg, wenn es dafür gesetzliche Vorschriften gibt. Damit wir sie bei einer Datenschutzverletzung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Reaktionszeit von 72 Stunden informieren können, bitten wir sie uns immer eine gültige Postanschrift bzw. gültiges E-Mail Konto mitzuteilen und bei Änderungen darüber zu informieren.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- *der geschäftsführende Vorstand 1-3*
- *der erweiterte Vorstand 4-8*
- *der Verwaltungsrat*
- *die Mitgliederversammlung*

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1) Präsidenten/in (Oberschützenmeister/in)
2) Vorstand Schießanlage, Tradition und Brauchtum (1. Vorsitzender/e)
3) Vorstand Finanzen (2.Vorsitzender/e)

4) Schriftführer/in + Pressearbeit
5) Verantwortlicher - Gaststätte und Veranstaltungen +Kassierer/in
6) Sport- und Jugendwart
6a) Stellvertreter/in
7) Verantwortlicher - Technik
7a) Stellvertreter
8 Hausmeister - Schießanlage

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsident oder durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 1. oder 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des Präsidenten.

§ 9 Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat wird auf die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt, er besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzer.

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftstätigkeit des Vorstandes und kann einstimmig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, auch beratend, jedoch ohne Stimmrecht. Der Vorstand gewährt dem Verwaltungsrat Einsicht in die Protokolle der Vorstandsitzungen und unterjährigen Einblick in die Buchhaltung.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
d) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes;
e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
f) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz erlassen oder stunden.
g) Öffentlichkeitsarbeit – im Besonderen Kontaktpflege zu anderen Vereinen und der Stadt Püttlingen.
h) Pflege der Tradition und des Brauchtums im Schützensport.

§ 11 Amtsdauer und Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer

Der Vorstand und 2 Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen wählen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand wird in zwei Gruppen eingeteilt und um zwei Jahre versetzt gewählt. Die Gruppe 1 wird bei der ersten Wahl auf 2 Jahre gewählt und besteht aus Nr. 1; 4; 5; 6a; 7a (danach auf 4 Jahre gewählt). Die Gruppe 2 wird direkt auf 4 Jahre gewählt und besteht aus Nr. 2; 3; 6; 7; 8; 9.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Vorsitzenden schriftlich elektronisch oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder einem der beiden Vorsitzenden anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
b) Wahl von 2 Kassenprüfern für das nächste Geschäftsjahr, Wiederwahl ist möglich
c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
d) Entlastung des Vorstandes;
e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
f) Festlegung einer Umlage

g) *Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates;*
h) *Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereines*
i) *Beschlussfassung über die Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend die Aufnahme oder Ausschließung eines Mitgliedes;*
j) *Ernennung von Ehrenmitgliedern.*

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten bei dessen Verhinderung vom einem der beiden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13 bis 16 entsprechend.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Schützenverband Saar e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Püttlingen, den 23.09.2024

Präsident Silvain Weber

2. Vorsitzender Armin Nosbüsch

Schriftführerin Nicole Sutor-Huth